

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 23-24

Artikel: Metrisches Mass und Gewicht in der Textilindustrie

Autor: Frohmader, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Metrisches Maß und Gewicht in der Textilindustrie.

Von Dir. A. Frohmader.

Als im Jahre 1875 das metrische Maß und Gewicht eingeführt wurde, hat diese Neuordnung nicht wenig Schwierigkeiten zu überwinden gehabt sowohl in der Schweiz wie in Deutschland und allen den Ländern, die sich dem System anschlossen. Namentlich in Deutschland hatten nicht bloß die einzelnen Provinzen, sondern auch einzelne große Städte besondere Maß- und Gewichtsnormen. Das muß doch ein fürchterliches Chaos gewesen sein, und man sollte glauben, die Vereinheitlichung wäre zu einer Art Erlösung geworden. Aber die althergebrachten Maße und Gewichte waren zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen, als daß man sich nun auf einmal leicht in das neue System hätte finden können; der Gewerbe- und Handelsstand hatte mehrere Jahre schwer zu kämpfen. Wohl hat man sich bemüht, den Leuten entgegenzukommen durch Herausgabe von gedruckten Vergleichstabellen, durch Anfertigung großer Wandtafeln u. a. m., allein die älteren Generationen hatten doch viel Mühe, um sich hineinzuleben in das neue Gesetz. Der beste Beweis dafür ist, daß man heute, nach vierzig Jahren, noch nicht im reinen ist. Noch immer rechnet man mit Ellen- und Zollmaßen, mit Fuß oder Schuh, Klafter, Vierteln von Ellen u. dergl., abgesehen von der Benützung ausländischer Ellen- und Zollmaße oder Gewichte. Fast möchte man meinen, es sei dies einer gewissen Schwäche in der Auffassung oder dem beliebten Spiel mit fremden Eigentümlichkeiten zuzuschreiben. Oder ist es der Wille des Handels, aus dem Wirrwar bestimmte Vorteile zu ziehen, wie das leider nicht selten vorkommt? Darüber kann man sich viele Gedanken machen und je nach den Lebenserfahrungen wird das Urteil ausfallen. Bekanntlich ging Frankreich mit dem metrischen Maß und Gewicht längst voraus und hat die besten Erfahrungen machen können. Man kann sich nicht genug wundern, wie es noch mächtige Staaten in seiner unmittelbaren Nähe geben kann, die dessen Einführung bis heute nicht durchzusetzen vermochten infolge des herrschenden konservativen Geistes oder in der Meinung, es könnte etwas vom alten Prestige bzw. vom bisherigen Vorteil verloren gehen. Wieviele Kongresse mögen sich seit den 70er Jahren schon damit befaßt haben, die metrische Einteilung aller Materialien der Textilindustrie beliebt zu machen und wieviele Fässer von Tinte und Druckschwärze sind darüber schon geleert worden. Ein Hauptgegner war immer England, das seine Stärke in Handel und Industrie ausschlaggebend sein ließ und wenigstens darin den allgemeinen Fortschritt hemmte. Frankreich dagegen hat das metrische Maß und Gewicht auch auf Baumwoll- und Wollgarne sofort übertragen.

Nun scheint aber eine mächtige Bewegung durch die Welt zu gehen mit dem Ziele, sich möglichst selbständig und unabhängig zu machen. Solche Bestrebungen sollte man mit allen Mitteln unterstützen. In diesem Sinne möchte auch der Verfasser dieser Abhandlung auf die eigentümlichen Verhältnisse in der Textilindustrie hinweisen und für eine einheitliche Regelung der Maß- und Gewichtsbestimmungen eintreten. Wohl ist er sich bewußt, daß er damit in eine Art Wespennest sticht, denn der Hang am Alten ist auch in der Schweiz sehr ausgeprägt. Aber er darf wohl anderseits zu seiner Beruhigung annehmen, daß man seine guten Absichten erkennt und bei näherem Zusehen begreift, wie sehr es ihm daran gelegen ist, die Arbeit in den Betrieben zu vereinfachen und damit die Industrie zu fördern.

Welcher Textilfachmann weiß wohl nicht, mit wieviel verschiedenen Maßen heute noch gemessen wird? Da sind z. B. die Mousselineweber, die ihre Stücke zumeist noch 48 Stab lang liefern. Fragt man nun selbst Leute, die schon seit vielen Jahren damit zu tun hatten, was sie eigentlich

unter einem Stab verstehen, so wissen sie oft keine rechte Antwort, obschon sie mitunter Staber oder Stückmesser waren. Nur so viel wissen sie, daß das Stück mindestens 57,6 Meter lang sein muß. Hie und da hätten sie von 48 au gehört oder gelesen, hatten aber keine Ahnung, daß dieses au die Abkürzung des Ausdruckes *aune* = französische Elle bedeutet. Dieselbe wird mit rund 120 cm Länge gerechnet, in Wirklichkeit hat sie nur 118,4 cm; unter gewissen Bedingungen wird eine *aune* sogar nur mit 116 cm gerechnet. Und diese Mousselinewebe- oder Stickböden werden nun merkwürdigerweise zum größten Teil auf Maschinen weiter verarbeitet, welche bezüglich ihrer Länge nach der englischen Elle oder einem Yard gemessen werden, indem man z. B. von einer 5 Yard- oder 10 Yard-Stickmaschine spricht. Inbezug auf die Entfernung der Sticknadeln oder auf den Rapport gilt jedoch wieder das französische Zollmaß; $\frac{4}{4}$ heißt z. B., daß in einem französischen Zoll (französisch *''*), gleich 27 mm, vier Nadeln stehen, ein Muster-Rapport demnach 27 mm Breitenausdehnung hat.

In der Weberei hat diese Viertelteilung wieder eine andere Bedeutung; sie leitet sich da vom Viertel einer Elle ab. Bekanntlich werden noch viele Stoffe hinsichtlich der Breite nach Vierteln bemessen, so z. B. die Appenzeller-Plattstichgewebe, die sogen. Kölsche oder Bettzeuge u. dergl. Ein $\frac{10}{4}$ breites Bettzeug wäre in der Schweiz zirka 150 cm breit, weil eine schweizerische Elle 60 cm lang ist, ein Viertel also 15 cm beträgt. Sehr oft konnte man jedoch konstatieren, daß gerade Plattstichgewebe von etwa $\frac{8}{4}$ Breite bei dem einen Fabrikanten schmaler waren wie beim andern. Es wird also da, wie manchmal im Leben, mit ungleicher Elle gemessen. In Sachsen hat die Elle nur 56,6 cm, ein Viertel also 14 cm, während in Bayern die Viertel nicht von der bayerischen Elle mit 83,3 cm, sondern von der Nürnberger Elle mit 66,67 cm abgeleitet werden. In beiden Ländern, wie auch in anderen, bedient man sich noch der Viertelteilung, was nur nebenbei bemerkt sein soll.

Sehr häufig gibt man die Breiten der Gewebe in den Fabriken noch nach französischem Zoll an und zwar eigenwillig, denn die Waren werden wohl immer nach Centimetern bestellt. Weil sich jedoch alte Angestellte mit dem Centimetermaß bisher aus purem Eigensinn nicht befreundet wollten, lassen sie es umrechnen oder erhalten es gleich umgerechnet ins Zollmaß. Wird die Bestellung nach inches = englischen Zoll = 25,4 mm aufgegeben, so wird erst eine Umrechnung in Centimeter bzw. in französischem Zoll notwendig, sollte man nicht etwa Tabellen benützen. Mancher Mensch will es eben recht kompliziert und umständlich haben, sonst ist es ihm nicht wohl. Jüngere Leute müssen einfach solche Praktiken, und wären sie ihnen noch so zuwider, mitmachen; denn die übertriebene Pedanterie wird mit einem gewissen Stolz gepflegt und hat gar oft zur Folge, daß sich eine neue Kraft nur um so schwerer einarbeitet.

Natürlich sind auch die Webgeschirre und -Blätter betreffs Breite und Dichte, gleich noch vielen anderen Geräten, nach französischem Zollmaß eingeteilt. Die Ausdrücke: „Boden, Stich, Wahl“ etc. beziehen sich alle auf den französischen Zoll, indem sie entweder die Litzen, Helfen, Haarlaufen oder die Zähne, Riete, Rohre innerhalb dieses Maßes bezeichnen. Wenn alles korrekt nach einer bestimmten Methode durchgeführt ist, mag die Sache weniger unleidlich sein als bei der Anwendung verschiedener Maße.

Die Fadendichten in Zettel und Schuß werden zumeist noch nach $\frac{1}{1}$ oder $\frac{1}{4}$ französischen Zoll angegeben, mitunter auch nach dem $\frac{1}{4}$ englischen Zoll. Jedenfalls ist aber die Zählung im $\frac{1}{4}$ Zoll nicht nur deshalb beliebt, weil sie allgemein ist und rasch vorgenommen werden kann, sondern weil auch ein kleineres Maß entsprechend ungenauer ist, also verschiedene Auffassungen über „voll und knapp“ zuläßt. Darin liegen oft vorkommende Unterschiede in den Warenpreisen, die bei zunehmender Feinheit und Dichte

sogar sehr auffällig werden können. Manchen Händlern sind solche Ungenauigkeiten willkommen und man anerkennt nicht gerne das Produkt der Fadenzahl des 1/1 Zolles : 4.

(Fortsetzung folgt.)

mit den betreffenden Fabriken oder Handelshäusern zwecks weiterer Unterhandlung in Verbindung zu setzen.



Kleine Mitteilungen



Vereinsnachrichten



Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

In der ersten Hälfte Januar wird ein **Zirkular mit wichtigen Mitteilungen** und mit **Einzahlungsschein** für die Jahresbeiträge an die Mitglieder verschickt werden. Wir wünschen guten Empfang und hoffen auf prompten Eingang der Beträge.

Einen trotz den ungünstigen Zeitumständen **befriedigenden Uebergang in das neue Jahr** wünscht für die Mitglieder der Vereinigung
Der Vorstand.



Kaufmännische Agenten



Untersuchungspflicht des Käufers bei angelagerten Gütern.

Der Käufer hat nach dem Gesetz die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sie fehlerhaft ist, zu rügen. Sonst verliert er sein Recht gegen den Verkäufer. Als der maßgebende Zeitpunkt gilt derjenige, in dem der Käufer in der Lage ist, über die Ware zu verfügen, d. h., wenn ihm die Ware von der Bahn oder vom Schiff ausgeliefert worden ist. Zweifelsfragen ergeben sich dann, wenn die Ware einem Spediteur ausgeliefert wird. Im allgemeinen wird es darauf ankommen, ob der Spediteur vom Verkäufer oder vom Käufer beauftragt ist. In einem Falle, der den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Begutachtung vorlag, handelte es sich, wie der „Berl. Conf.“ mitteilt, um 6 Ballen Rohgummi, die am 18. Februar von Hannover nach Braunschweig an einen Spediteur versandt wurden und dort für Rechnung und Gefahr des Käufers lagern sollten. Der Käufer, der ebenfalls in Braunschweig wohnt, hatte nicht bar zu bezahlen, sondern gab 6 Akzpte, nach deren Einlösung jeweils ein Ballen freigegeben wurde. Das erste Akzept war am 15. März fällig; demzufolge wurde der erste Ballen am 23. März ausgeliefert. Am 24. März stellte der Käufer die Ware zur Verfügung, weil sie nicht der Probe entsprach. Der Verkäufer hielt die Rüge für verspätet. Er behauptete, der Käufer hätte die Ware nach ihrem Eintreffen beim Spediteur untersuchen müssen. Der Käufer stellte sich hingegen auf den Standpunkt, er brauche erst zu untersuchen, nachdem die Ware vom Spediteur ausgeliefert sei. Das Gutachten des Aeltesten-Kollegiums ging dahin, daß die Ware nicht erst nach der Auslieferung durch den Spediteur, sondern unverzüglich nach der Einlagerung zu untersuchen ist. Dabei ist angenommen worden, daß der Käufer von dem Eintreffen der Ware bei dem Spediteur unterrichtet wurde, und daß er Gelegenheit hatte, sie dort zu besichtigen.



Gründung eines Vereins schwedischer Handelsagenten. In Stockholm ist ein Verein schwedischer Handelsagenten gegründet worden. Der Verein verfolgt den Zweck, die geschäftlichen Beziehungen zwischen Schweden und dem Ausland in der Weise zu fördern, daß er vorkommendenfalls geeignete schwedische Vertreter in Vorschlag bringt. Er zählt an allen Plätzen Schwedens Mitglieder in den verschiedensten Geschäftszweigen und versendet allmonatlich Zirkulare mit Angabe der vorliegenden Anfragen nach Agenten, wodurch den Vereinsmitgliedern Gelegenheit geboten wird, sich

Poststückverkehr über Schweden nach Rußland. Das „Schweiz. Handelsamtsblatt“ teilt mit: Die schwedische Regierung hat am 16. Dezember die Durchfuhr sämtlicher Postpakete, die aus England kommen oder an britische Empfänger gerichtet sind, verboten. Dies hat bedauerlicherweise zur Folge, daß bis auf weiteres auch Poststücke aus der Schweiz, die nach Rußland bestimmt sind und über England geleitet werden, in Schweden nicht mehr durchgelassen werden, wenn deren Ausgabe zur Weiterbeförderung ab England durch britische Speditionshäuser oder sonstige Vermittlung erfolgt.

Ein direkter Verkehr über Frankreich-England-Schweden wurde vom Verbot nicht betroffen, ist aber unter den heutigen Verhältnissen, nach den Mitteilungen eines der ersten inländischen Speditionshäuser, gänzlich ausgeschlossen.

New-York. Das Schatzdepartement hat gegen die Pariser Modefirma Sciana, bzw. deren New-Yorker Filiale, Anklage wegen Betrugs in Zoll- und Steuer-Angelegenheiten in der Höhe von 6 Millionen Franken erhoben.

Redaktionskomitee:

Fr. Kaeser, Zürich (Metropol), **Dr. Th. Niggli**, Zürich 2,
A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.



An die verehrl. Abonnenten in der Schweiz.

Wir werden uns gestatten, in der ersten Hälfte Januar der Einfachheit halber den **Abonnementsbetrag** für das **erste Halbjahr 1916** per Nachnahme zu erheben (**Fr. 3.15 inkl. Porto.**)

Bei den **neuen Adressen**, welche die letzte Nummer der Zeitung erhalten und nicht retourniert haben, nehmen wir Einverständnis mit einem Probeabonnement für das nächste Halbjahr an und werden wir obige Nachnahme ebenfalls versenden.

Die „**Expedition**
der Mitteilungen über Textilindustrie“.



Junger Mann aus der Konfektionsbranche wünscht

Unterricht
in Bindungslehre und Musterausnahmen
von Seide oder Baumwollgeweben zu erhalten. Offerten gefl. unter Chiffre **N. O. 1435** an die Expedition dieses Blattes.

Patentverkauf oder Lizenzabgabe.

Der Inhaber des Schweizerpatentes Nr. 40,165 betreffend **Kämm-Maschine**, wünscht mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten behufs Verkaufs des Patentes bzw. Abgabe der Lizenz für die Schweiz, zwecks Fabrikation des Patentgegenstandes in der Schweiz. Reflektanten belieben sich um weitere Auskunft zu wenden an das Patentanwaltsbureau **E. Blum & Co.**, Bahnhofstraße 74, **Zürich 1.**

Zu kaufen gesucht:

Marquissette-Einrichtungen für Drehergaze

eventuell auch gebrauchte. Offerten unter Chiffre **AB** gefälligst an die Expedition.